

Studienreglement des Bachelor–Studiengangs Industrial Design

der Hochschule Gestaltung und Kunst FHNW vom 1. September 2021

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 25. Juni 2018) und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 31. August 2021 erlässt und genehmigt die Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW das vorliegende Studienreglement für den Bachelor-Studiengang Industrial Design.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 31. August 2021 die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Eignungsabklärung, die Aufnahme, das Studium (Studienaufbau, Studienablauf, Studiendauer, Studienleistung), die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelorabschlusses im Studiengang Industrial Design an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW. Die Modulübersicht im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Studienreglements.

Teil 2: Studium

§ 2 Zulassungsbedingungen

- | | | |
|--|---|---|
| <i>Zulassung zur Eignungsabklärung</i> | 1 | Die Zulassungsbedingungen für den Bachelorstudiengang Industrial Design richten sich nach § 3 Abs.1 sowie 3 bis 5 Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 31. August 2021 (StuPO). |
| <i>Ausserordentliche gestalterische Begabung</i> | 2 | Ausnahmsweise kann vom Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf Sekundarstufe II bei den Zulassungsbedingungen gemäss Abs. 1 abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche gestalterische Begabung nachgewiesen werden kann. Die*der Leiter*in des Studienganges entscheidet aufgrund der Anmeldeunterlagen, ob ein solcher Nachweis vorliegt. |
| <i>Studiengangspezifische Bedingungen</i> | 3 | Zusätzlich ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung bei Studienbeginn erforderlich. Die Arbeitswelterfahrung muss berufspraktische und -theoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermitteln. Die Liste dieser Berufe wird |

separat geführt, jährlich aktualisiert und auf der Homepage der HGK veröffentlicht. Ein Propädeutikum/gestalterischer Vorkurs gilt als Arbeitswelterfahrung.

Sprachkompetenz

- 4 Für das Studium im Bachelorstudiengang Industrial Design wird der Nachweis der Deutsch-Kenntnisse mindestens auf Niveau B2 (Europäisches Sprachenportfolio) bei Studienbeginn vorausgesetzt.

§ 3

Eignungsabklärung

Voraussetzungen zur Eignungsabklärung

- 1 Im Rahmen der Eignungsabklärung wird geprüft, ob die für das Studium im Bachelorstudiengang Industrial Design notwendige Eignung vorliegt. Für eine Teilnahme sind notwendig:
- Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss § 2 dieses Studienreglements,
 - Die Einreichung der vollständigen Anmeldung mit allen ergänzenden Unterlagen, wie Zeugnisse, Testate, Nachweise und Empfehlungsschreiben, etc.

Kommission

- 3 Die Leiterin/der Leiter des Studiengangs Industrial Design ist verantwortlich für die Eignungsabklärung, und stellt die Prüfungskommission für den 1. und 2. Teil zusammen. Diese bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern.

1. Teil der Eignungsabklärung

- 4 Alle Studienanwärter*innen, welche die Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllen, werden zum 1. Teil der Eignungsabklärung eingeladen und sind aufgefordert, folgende Unterlagen gemäss Ausschreibung einzureichen:
- Bewerbungsformular mit Lebenslauf und Motivationsschreiben;
 - Portfolio mit acht verschiedenen Arbeiten/Arbeitsproben.
- 5 Nach Erhalt der vollständigen Bewerbungsunterlagen, bewertet die Prüfungskommission des Instituts Industrial Design die eingereichten Portfolios anhand folgender Bewertungskriterien in der 6er-Skala bewertet:
- Bildnerische Qualität: Qualität der künstlerischen/ gestalterischen Umsetzung;
 - Originalität: Eigenart der bildnerischen Ideen, Konzepte oder Vorgehensweise.

Bewertungskriterien

- 7 Die im Teil 2 der Eignungsabklärung einzureichende künstlerisch-gestalterische Hausaufgabe wird nach den folgenden Kriterien in der 6er-Skala mit Zehntelsnoten bewertet:
- Qualität der künstlerisch/gestalterischen Umsetzung der Aufgabe;

- Qualität der Präsentation;
- Qualität des fachlichen Gesprächs.

8 Bei einer genügenden Bewertung von Teil 2 werden die Studienanwärter*innen in das Aufnahmeverfahren aufgenommen. Bei einer ungenügenden Bewertung von Teil 2 ergeht ein negativer Zulassungsentscheid auf Antrag der*des Studiengangleiters*in durch die*den Direktor*in als anfechtbare Verfügung.

Wiederholung

9 Die Eignungsabklärung kann zweimal wiederholt werden, frühestens nach Ablauf eines Jahres.

§ 4

Aufnahmeverfahren

Aufnahmedokumentation

1 Für das Aufnahmeverfahren werden Studienanwärter*Innen, welche die beiden Teile der Eignungsabklärung mit einer genügenden Bewertung bestanden haben, entsprechend ihrer Bewertung des 2. Teils der Eignungsabklärung in eine Rangliste und gemäss § 3 Abs. 8 StuPO in den Studiengang aufgenommen. Für Studienanwärter*innen, denen aufgrund der Rangliste kein Studienplatz angeboten werden konnte, ergeht ein negativer Zulassungsentscheid durch die*den Direktor*in.

Übertritte von anderen Hochschulen / Wechsel der Hochschule

2 Die*der Leiter*in des Studiengangs prüft bei einem Übertritt die Gleichwertigkeit der Leistung und entscheidet über die Anzahl der ECTS-Credits, die angerechnet werden. Dies gilt für den Übertritt von einer anderen Hochschule wie auch für den Wechsel des Studiengangs innerhalb der HGK.

§ 5

Studienaufbau

Gliederung

1 Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein Grund- (1. und 2. Semester, Beurteilungsperiode I) und ein Hauptstudium (3. bis 5. Semester, Beurteilungsperiode II und 6. Semester, Beurteilungsperiode III).

Hauptstudium

2 In das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) kann eintreten, wer alle gemäss Modulübersicht vorgeschriebenen Module des 1. und 2. Semesters erfolgreich absolviert und somit mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

3 Für die Module des 6. Semester ist zugelassen, wer alle gemäss Modulübersicht vorgeschriebenen Module der vorangehenden Semester und insgesamt mindestens 150 ECTS-Punkte erfolgreich erworben und die Genehmigung des Antrags zur Bachelor-Thesis von der*dem Leiter*in des Studiengangs erhalten hat.

Module

4 Der Studiengang ist in Modulgruppen gegliedert, welche sich aus mehreren Modulen zusammensetzen. Die Modulübersicht gibt Aufschluss über die zeitliche Abfolge der Module, die Modultypen, die Leistungsanforderungen und die Bewertungskriterien. Die Modulbeschreibungen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis aufgeschaltet.

Inhaltlich gliedert sich der Studiengang in folgende Modulgruppen:

- a) Projekt (P-Bereich),
- b) Theorie (T-Bereich),
- c) Methodik (M-Bereich),
- d) Fertigkeit (F-Bereich) und
- e) Eigenaktivität (E-Bereich)

§ 6

Studienablauf

<i>Modultypen</i>	1	<p>Im Bachelorstudiengang Industrial Design werden drei Modultypen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Pflichtmodule, die zwingend absolviert werden müssen; b) Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen auszuwählen sind; c) Wahlmodule, die aus dem Angebot des Instituts, der HGK oder anderer Hochschulen (letztere nach vorgängiger Rücksprache mit der*dem Leiter*in des Studiengangs) wählbar sind.
<i>Modulgruppen</i>	2	<p>Modulgruppen, deren Bedeutungen, Gewichtungen und Bewertungen werden in der Modulübersicht im Anhang dargestellt.</p>
<i>Praktikum</i>	3	<p>Ein fachspezifisches Praktikum von mindestens 6 Wochen während der vorlesungsfreien Zeit in der Beurteilungsperiode II kann mit max. 4 ECTS-Punkte bei den Eigenaktivitätsmodulen anerkannt werden. Die Modalitäten des Praktikums für den Studiengang Industrial Design regelt ein separates Reglement.</p>
<i>Besuch der Lehrveranstaltungen / Absenzen</i>	4	<p>Wer insbesondere wegen nicht delegierbaren Familienpflichten, Leistung eines Militär-, Zivildienstes, Krankheit oder Unfall die erforderliche Präsenz nicht erbringen kann, muss dies mit einem offiziellen Attest oder einem ärztlichen Zeugnis belegen. In diesem Fall bestimmt die*der Leiter*in des Studiengangs oder des Moduls über die zu erbringende Nachleistung oder die Wiederholung des Moduls.</p>
	5	<p>Bei Studierenden, welche die erforderliche Präsenz und Leistungen eines Moduls nicht erbringen und ihre Absenzen weder mit offiziellem Attest noch ärztlichem Zeugnis belegen können, gilt das Modul als nicht bestanden („nicht erfüllt“ oder Note 1).</p>
<i>Arbeitsmittel</i>	6	<p>Die Studierenden verfügen ab Beginn des Studiums über einen eigenen Computer (Laptop), der die an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW erforderlichen Programme verarbeiten kann.</p>
<i>Immaterialgüterrechte</i>	7	<p>Die Rechte an geistigem Eigentum werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und der*dem Leiter*in des Studienganges nach den folgenden Grundsätzen schriftlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Nutzungsrechte jener Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber-, Design-, Patent- und Markenrechte), welche während und im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, fallen der Hochschule zu.

- b) Eine Rückübertragung der Nutzungsrechte an die Studierenden kann im Einzelfall vereinbart werden. Die Vereinbarung ist individuell zwischen den Studierenden und der Studiengangleitung zu treffen.
- c) Erzielt die Hochschule aus der Verwertung der Immaterialgüterrechte Einnahmen, so haben die Studierenden ein Anrecht auf einen Anteil am Erlös. Die Abgeltung beträgt in der Regel zwischen mind. 25 und max. 75% der Nettoeinnahmen.

§ 7

Studienleistungen

- | | | |
|---|---|---|
| <i>Leistungsbewertung</i> | 1 | Die Details der Bewertung der Module werden in den Modulbeschreibungen geregelt. |
| | 2 | Module und Kurse, die nach der 2er Skala bewertet werden, gelten als erfüllt, wenn mindestens 80% der Veranstaltungen besucht werden. Auch entschuldigte Absenzen werden zur gesamten Absenzzahl gezählt (vorbehältlich § 5 Abs. 4) |
| | 3 | Wird ein Leistungsnachweis in einem Modul nicht bestanden, so muss das Modul in Absprache mit den Modulverantwortlichen wiederholt werden. |
| <i>Anrechnung von Studienleistungen</i> | 4 | Die Anrechnung von Studienleistungen erfolgt gemäss § 7 Abs. 16 und 17 StuPO. |

§ 8

Studienabschluss

- | | | |
|------------------------|---|--|
| <i>Voraussetzungen</i> | 1 | Das Bachelorstudium wird mit der Bachelor-Thesis abgeschlossen: Der erfolgreiche Abschluss der gemäss Modulübersicht im Anhang erforderlichen Module (Beurteilungsperiode I und II) ist Voraussetzung für den Eintritt in das Abschlusssemester mit der Bachelor-Thesis. Die*der Leiter*in des Studienganges entscheidet über Ausnahmen. |
| <i>Bachelor-Thesis</i> | 2 | Vor Beginn der Bachelor-Thesis werden bekannt gegeben: <ul style="list-style-type: none"> a) das Prozedere bei der Wahl der Aufgabenstellung b) die Termine der Ausgabe und Einreichung c) die Bewertungskriterien d) die betreuenden Dozierenden (Referent*in Praxis und Referent*in Theorie) |
| | 3 | Eine nicht termingerecht eingereichte Bachelor-Thesis wird als "nicht erfüllt" bewertet, sofern keine Entschuldigungsgründe gemäss § 10 Abs. 4 StuPO vorliegen. |
| | 4 | Die Bachelor-Thesis ist in einen praktischen und theoretischen Teil sowie in eine mündliche Prüfung gegliedert. Sie gilt als bestanden, wenn in jedem der drei Teile eine genügende Leistung erbracht worden ist. |
| | 5 | Wird der praktische Teil der Bachelor-Thesis als "nicht erfüllt" (ECTS-Grade F) bewertet, muss dieser mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Die mündliche Prüfung darf dann nicht absolviert werden. |

- 6 Wird die mündliche Prüfung der Bachelor-Thesis als "nicht bestanden" (ECTS-Grade F) bewertet, so kann diese mit dem Thema des bestanden praktischen Teils wiederholt werden.
- 7 Wird der theoretische Teil nicht bestanden, so kann dieser unabhängig von den anderen beiden Teilen zu einem neuen Thema wiederholt werden.
- Beurteilungskommission praktischer Teil* 8 Die Bewertung des praktischen Teils wird auf Antrag der*des Referent*in Praxis durch eine Beurteilungskommission festgesetzt, die sich aus folgenden Personen zusammen setzt:
- a) Leiter*in Studiengang Industrial Design bzw. Vertretung (Vorsitz ID)
 - b) Referent*in Praxis
 - c) Referent*in Theorie
 - d) optional weitere Kommissionsmitglieder
- Bewertung Theoriearbeit* 9 Die Bewertung der Theoriearbeit erfolgt durch die*den Referent*in Theorie. Bei einer ungenügenden Theorienote erfolgt die Beurteilung durch ein Zweitgutachten einer*eines weiteren als Referent*in Theorie tätigen Dozierenden des Studiengangs. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachten.
- Bewertungskommission mündliche Prüfung Zusammensetzung* 10 Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird durch eine Bewertungskommission festgesetzt, die sich aus folgenden Personen zusammensetzt:
- a) Leiter*in Studiengang Industrial Design bzw. Vertretung (Vorsitz ID)
 - b) Referent/in Praxis
 - c) Referent/in Theorie
 - d) Externe Expertinnen und Experten mit beratender Stimme beim mündlichen Teil der Bachelorthesis-Prüfung.
 - e) optional weitere Kommissionsmitglieder
- Studienabschluss* 11 Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle gemäss Modulübersicht erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und mind. 180 ECTS-Punkte, davon mind. 60 sowie die Bachelor-Thesis im Bachelor-Studiengang Industrial Design, erreicht wurden.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 1. September 2021 in Kraft und ersetzt das Studienreglement des Bachelor-Studiengangs Industrial Design vom 1. September 2015.

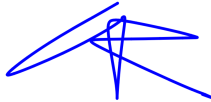
Basel, 1. September 2021



Prof. Werner Baumhagl
Leiter Studiengang BA Industrial Design
Leiter Institut Contemporary Design Practices / ICDP

Basel, 1. September 2021

Genehmigt durch:



Prof. Dr. Claudia Perren
Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW

Anhang 1)